

XXXVII.

Schluß-Protokoll

über die

im Jahre 1885 in der Lavanter Diözese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen.

A.

Lösung der Pastoral-Conferenz-Fragen.

I. Pastoral-Conferenz-Frage: Jeder christliche Menschenfreund bedauert lebhaft das Umsichgreifen der sogenannten Branntweinpest, d. i. den übermäßigen Genuß sogenannter gebrannter, meist überdies verfälschter Wässer. — Die Gefahr für Religion und Sittlichkeit, für häuslichen Wohlstand, ja für die Generation im Allgemeinen wird um so größer, wenn etwa wieder ungünstige Weinernten eintreten.

Ist es nicht möglich, auch für unsere Diözese einen, auf kirchlicher Basis beruhenden, also mit dem Charakter einer kirchlichen Bruderschaft ausgezeichneten „Mäßigkeits-Verein“ zu gründen, wie dies z. B. eben jetzt auch in der Nachbar-Diözese Gurk angestrebt wird?

Welche beiläufigen Hauptpunkte wären in die Statuten dieses Mäßigkeits-Vereines aufzunehmen? Bezüglich des Beitrittes, der von den Mitgliedern zu übernehmenden Verpflichtungen, der kirchlichen Ablässe und Vereins-Andachten und Vorträge; insbesondere auch hinsichtlich der Organisation und einheitlichen Leitung des Vereines u. s. w.

I.

Diese Frage, über welche 33 schriftliche Elaborate vorliegen, wurde zwar sowohl der Form als dem Inhalte nach verschieden, aber von allen Elaboranten sehr eingehend beantwortet. Die meisten Bericht-erstatte benützten bei der Ausarbeitung dieser Frage das Büchlein: „Rüstung zur Einführung und Förderung der von Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. errichteten Mäßigkeits-Bruderschaft. (Paderborn 1855)“, und beim Entwurfe der Statuten des zu gründenden Mäßigkeits-Vereines die in dem Büchlein enthaltenen und für die Diözese Breslau 28. Juli 1851 von Rom bestätigten Statuten.

Auf zwei Conferenz-Stationen wurde die Meinung ausgesprochen, einen neuen Verein nicht zu errichten, weil die Branntweinpest nicht allgemein sei, und weil zur Hintanhaltung eines solchen Uebels in erster Linie die politischen Behörden berufen seien; man möge nur den III. Orden des heil. Franziskus möglichst empfehlen und verbreiten.

Auf allen übrigen Conferenz-Stationen war die Mehrzahl der Teilnehmer der Ansicht, ein auf kirchlicher Basis beruhender Mäßigkeits-Verein würde jedenfalls viel beitragen, der unzweifelhaft um sich greifenden Trunkenheit einen Damm zu setzen; zugleich aber wäre die hohe Regierung zu ersuchen, daß sie auch für unser Kronland geeignete Gesetze erlasse gegen die Branntweinpest.

Mehrere Conferenz-Stationen erwarten einen um so günstigeren Erfolg, wenn der zu errichtende Verein durch einen Hirtenbrief anempfohlen werde.

Auf allen Stationen aber, sowie in den vorliegenden 33 Elaboraten wird mit Nachdruck betont, daß gegen diese Pest die Regierung und die Kirche mit vereinten Kräften — *regnum et sacerdotium unitis viribus* — arbeiten solle. Die weltliche Macht möge auf ihrem Gebiete zumal dadurch wirken, daß die Zahl der Branntweinschänken vermindert, dieselben höher besteuert, unverbesserliche Trunkenbolde nach Polizei-Vorschriften bestraft würden zc.; die Kirche aber möge mit geistlichen Waffen, d. i. mit religiös-kirchlichen Vereinen ihren ganzen Einfluß einsetzen, um diesem, sonst immer größere Dimensionen annehmenden Uebel zu steuern. Die Möglichkeit der Gründung solcher Vereine in unserer Diöcese bezweifelt wohl Niemand; wenn auch einige Conferentisten das allgemeine Bedürfniß solcher Vereine nicht ganz einsehen. Wer jedoch das sich ausbreitende Verderben der Trunkenheit, deren traurigen Folgen für Zeit und Ewigkeit, und insbesondere das Verderbliche der Branntweinpest nach allen Richtungen genau erwägt, wird auch in unserer Diöcese die Nothwendigkeit solcher Vereine, die gegen ein so großes Uebel ankämpfen, nicht leugnen können, zumal wenn er aus dem Nachstehenden ersieht, wie zu jeder Zeit und in allen Ländern Vereine errichtet worden sind und noch errichtet werden, welche die Trunkenheit, besonders aber die Branntweinpest bekämpfen.

II.

Der erste Mäßigkeits-Verein entstand in Nordamerika im Jahre 1789. Die Mitglieder desselben entzagten allen gebrannten Getränken. Seit 1813 bildeten sich dortselbst viele Vereine, welche aber meist nur Mäßigkeit in den gebrannten, sowie in den gegohrenen Getränken forderten, wobei aber die Trunkenheit zunahm. Deswegen wurde schon 1822 gänzliche Enthaltung von den gebrannten und Mäßigkeit in den gegohrenen Getränken von den Mitgliedern verlangt. Die Zahl der Mitglieder dieser Vereine betrug im Jahre 1839 gegen drei Millionen und war so herangewachsen, daß sie in den gesetzgebenden Versammlungen das Uebergewicht erlangen konnte, und so erwirkte sie seit 1851 bereits in zwölf der Vereinigten Staaten ein Gesetz, durch welches der Handel mit allen berausenden Getränken unter schweren Strafen verboten war.

In England bildeten sich seit 1830 Mäßigkeits-Vereine. In Irland predigte der berühmte Kapuziner P. Mathew seit 1838 Enthaltung von allen berausenden Getränken, und gewann schon während der ersten fünf Jahre über fünf Millionen Mitglieder.

In Deutschland bildeten sich seit 1839 besonders in Folge der Schriften von Pastor Böttcher viele Vereine. In Oberschlesien entstand im Jahre 1844 ein Enthaltensvereins-Verein, in Posen im nächsten Jahre. Von dort verbreitete sich das Vereinswesen allmählig nach Galizien, Mähren und Böhmen.

In Ungarn machte Alois Soltesz, Kaplan in Schemnitz, einen guten Anfang, veröffentlichte im Jahre 1850 eine lateinische Schrift: „*Methodus uniones Christianae temperantiae adunandi*“, in welcher die ganze Mäßigkeitsangelegenheit allseitig besprochen wird.

Auch unter den Slovenen entstand „*Braterna svetiga Janža*“, wie das Büchlein: *Čujte, čujte, kaj žganje dela!*“ so interessant berichtet. Die Schädlichkeit des Branntweintrinkens ist sehr populär beschrieben in der Broschüre: „*Žganju slovo, vojsko*“; mehr wissenschaftlich aber in der *Matica Slovenska* 1880: „*Vpliv vpijanljivih pijač*“. Siehe auch *Pastirski list* 1851 und *Zgodnja Danica* 1849, 1851, 1852.

In Deutschland sind in dieser Richtung gegenwärtig besonders thätig die evangelisch-christlichen Enthaltens-Gesellschaften, welche heuer an die Reichsregierung, das Herrenhaus und Abgeordnetenhaus, Petitionen richteten betreffend die gesetzlichen Bestimmungen gegen die Trunksucht.

Für Oesterreich besteht in Wien „der österreichische Verein gegen Trunksucht“, dessen Statuten mit Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Jänner 1884 Z. 548 anerkannt wurden, und welcher periodische „Mittheilungen“ veröffentlicht.

Speciell für Galizien und die Bukovina trägt sehr viel zur Ausrottung der Trunksucht bei das Gesetz vom 29. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 67, nach welchem ein Trunkenbold, der öffentlich Aergerniß gibt, vom Strafgerichte zu verfolgen und zu bestrafen ist; die absichtliche Förderung der Trunkenheit, das Trunkenmachen Unmündiger u. s. w. unterliegen strengen Strafen, Schulden für in der Schänke verzehrten Branntwein können nicht gerichtlich executirt werden u. s. w.

Mit Hinblick auf die segensreichen Wirkungen dieses Gesetzes wurde auch an den Landtag des Königreiches Böhmen eine Petition, welche von 20 böhmischen Bezirksvertretungen, 118 Gemeindevorständen, 8 landwirthschaftlichen und 6 Gewerbevereinen unterzeichnet ist, gerichtet, des Inhaltes, der Landtag des Königreiches Böhmen möge die Initiative zur Einführung obgenannten Gesetzes auch in Böhmen ergreifen.

Im benachbarten Kärnten werden unter der Aegide der k. k. Landesregierung in der Landeshauptstadt Enneten gepflogen, um initiatorische Maßregeln wider die im Lande allgemein herrschende Branntweinpest in Vorschlag zu bringen.

Für Bosnien wurde ebenfalls im April d. J. eine Verordnung erlassen zur Hintanhaltung der Trunkenheit und über die Einschränkung des Handels und Verschleißes von Spiritus.

Diese geschichtliche Skizze der Mäßigkeits-Vereine und der Vorkehrungen wider die Trunkenheit — zum Theile entnommen dem bereits erwähnten Büchlein „Rüstung zur Einführung der . . . Mäßigkeits-Bruderschaft Baderborn“ und den „Mittheilungen des österreichischen Vereines gegen Trunksucht“ — beweiset hinlänglich, daß es am guten Willen und auch an geeigneten Gesetzen nicht mangelte, noch gegenwärtig mangelt, um die Branntweinpest und die Trunkenheit hintanzuhalten; sie beweiset auch, daß man allgemein das Bedürfniß fühlte und noch fühlt, mit vereinten Kräften dem allgemein verbreiteten Uebel entgegenzutreten.

War aber auch immer und überall der Erfolg den Bemühungen entsprechend? — Warum nicht? — Etwas Wesentliches vermißt man hie und da in der Geschichte dieser Vereine — es fehlt ihnen vielfach die kirchliche Weisheit.

Deshalb wandte sich bereits im Jahre 1851 der Cardinal-Fürstbischof Melchior von Diepenbrock zu Breslau an den heil. Vater in Rom mit der Bitte, die Vereine zu kirchlichen Bruderschaften zu erheben und den treuen Mitgliedern derselben außerordentliche Ablässe zu verleihen. Der heil. Vater willfahrte gerne der Bitte, indem Er im Dekrete vom 28. Juli 1851 die Hoffnung aussprach, „daß die Gläubigen durch diese Bruderschaft von dem Laster der Trunkenheit abgehalten und zur Tugend der Mäßigkeit hingezogen werden.“

Die Erfahrung lehrt zur Genüge, daß die rein weltlichen Vereine und die politischen Behörden allein nicht im Stande seien, diese allgemein eingewurzelte Krankheit zu heilen. Ebenso reichen die gewöhnlichen Heilmittel der Kirche, welche ohnehin niemals vernachlässiget werden, z. B. Belehrung u. s. w. nicht hin, es müssen außergewöhnlich kräftige, aus dem in der Kirche hinterlegten Schatze der Verdienste Jesu Christi und seiner Heiligen hinzukommen, um eine vollkommene Genesung zu bewirken. Darum wurde bei der Schluß-Conferenz einstimmig beschlossen, auch in der Lavanter-Diöcese einen kirchlich-religiösen Mäßigkeits-Verein zu gründen, ähnlich jenem, den der berühmte Cardinal Manning unter dem Namen: „The League of the Cross“ „Verein vom hl. Kreuze“ in England einführte, dessen Statuten auch im benachbarten Kärnten bei der Gründung eines solchen Vereines benützt werden: „St. Josef-Mäßigkeits-Verein für Kärnten“.

III.

St. Johannes Baptista Mäßigkeits-Verein für die Diöcese Lavant.

§ 1.

Die Vorstehung desselben hat als Centrale ihren Sitz in Marburg; die Filialen desselben sind in möglichst vielen Pfarren der Diöcese zu bilden auf Grund der hier folgenden Statuten mit kluger Berücksichtigung der etwaigen besonderen Orts- und anderer Verhältnisse.

Mitglieder des Vereines können werden katholische Christen männlichen und weiblichen Geschlechtes, die bereits das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 2.

Der Zweck des Vereines ist die Bekämpfung der Trunkenheit im Allgemeinen, insbesondere aber der in physischer und moralischer Beziehung höchst verderblichen sogenannten Branntweipest, ihrer Ursachen und Folgeübel in allen Schichten der städtischen und ländlichen Bevölkerung durch das gute Beispiel in der Mäßigkeit überhaupt, zumal in der möglichsten Enthaltung aller gebrannten Getränke, sowie durch die möglichste Beschränkung aller unmittelbaren oder mittelbaren Ursachen des Uebermaßes im Genuße geistiger Getränke.

§ 3.

Mittel zur Erreichung obigen Zweckes.

Die Mittel sind theils religiöser, theils anderer Natur. Dieselben ergeben sich auch aus den Verpflichtungen der Mitglieder des Vereines, wie sie unten aufgezählt sind.

Um den Vereinszweck thunlichst zu fördern, wird sich die Vorstehung vom Centrale aus auch angelegen sein lassen, die öffentliche Meinung über die gute Tendenz des Vereines möglichst aufzuklären, und zwar durch gebiegene Zeitungsartikel, Flugschriften, Vorträge, Wander-Versammlungen u. dgl.

Der Verein sucht in gesetzlicher Weise auf die Gemeindeverwaltungen einzuwirken, namentlich in Bezug auf strengere Handhabung der Lokalpolizei. Er macht Gebrauch von dem Petitionsrechte und sonstigen verfassungsmäßigen Rechten zur Erwirkung nützlicher Landes- und Reichsgeetze bezüglich Besteuerung und sonstiger staatlicher Einflußnahme auf Erzeugung, Verkauf und Ausschank geistiger Getränke, insbesondere des Branntweines und gebrannter Wässer, damit unter Beschützung des gesetzlich concessioinirten Betriebes der bezüglichen Gewerbe den sogenannten Kneipen und Winkelschänken Einhalt gethan werde.

§ 4.

Verpflichtungen, welchen sich die Vereinsmitglieder freiwillig unterziehen:

1. Einfaches Versprechen, geleistet beim Eintritte in den Verein vor dem Ortsseelsorger:
 - a) Branntwein in der Regel ganz und gar nicht zu trinken, mit Ausnahme einer ärztlichen Anordnung, Wein und andere geistige Getränke aber nur mäßig zu genießen;
 - b) Wirthshäuser und Schänken, in welchen ob nicht eingehaltener Polizeiordnung oder ob böser Gelegenheiten schon öfter Excesse statt hatten, oder die überhaupt übel berüchtigt sind, ganz zu meiden;
 - c) Sogenannte Pleschtänze, zumal an Sonn- und gebotenen Feiertagen oder gelegentlich der sogenannten Kirchweihfeste, sei es wo immer, gar nicht, d. i. unbedingt und ausnahmslos nicht zu besuchen;
 - d) Auch Andere — Jeder in seinem Wirkungskreise — davor, nämlich vor a, b, c zu warnen und davon abzuhalten.

2. Tägliches Gebet eines „Vater unser“ und „Ave“ mit den Schlußworten: „Heiliger Johannes der Täufer, erbitte mir von Gott die Beharrlichkeit in meinem guten Vorsatz“.

3. Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars am Feste des hl. Johannes des Täufers am 24. Juni und am Feste des hl. Johannes des Evangelisten am 27. Dezember, oder während der Octave dieser Heiligen.

§ 5.

Kirchlich-religiöse Eigenschaft des Vereines.

Der Mäßigkeitsverein in der Diöcese Lavant beruht auf kirchlich-religiöser Basis. Deshalb hat er sich den hl. Johannes den Täufer zum Patron auserwählt, dieses erhabene Muster der Nüchternheit und

Mäßigkeit. Sagte ja der Engel schon vor seiner Geburt zu Zacharias, seinem Vater: „Wein und Gegohrenes wird er nicht trinken“. (Lukas C. 1. V. 15.) Der Verein legt nicht einmal so viel auf, nämlich gänzliche Enthaltjamkeit vom Weine, sondern nur Mäßigkeit im Genuße desselben; bezüglich des Braantweines rath er aber wohl ein: „Am Besten für Dich nach allen Richtungen, enthalte Dich möglichst ganz dieses verderblichen Getränkes!“

Eben deshalb, weil der Verein zunächst ein kirchlich-religiöser ist, wird der hl. Vater um huldvolle Gewährung folgender Ablässe gebeten:

- a) Alltäglich nach andächtig verrichtetem Vereinsgebete 300 Tage Ablass;
- b) einen vollkommenen Ablass nach würdig empfangenen hl. Sacramenten der Buße und des Altars:
 - a) am Tage und Jahrestage des Eintrittes in den Verein;
 - β) am Feste des hl. Johannes des Täuferes oder in der Octave;
 - γ) am Feste des hl. Johannes des Evangelisten oder in der Octave;
 - δ) in der Sterbestunde.

§ 6.

Vereinsleitung.

Dieselbe hat bezüglich des Gesamt-Vereines der vom Diöcesanbischöfe bestellte Präses; bezüglich der Filial-Vereine aber überall der Herr Pfarrer, oder dessen dem General-Präses namhaft zu machende geistliche Stellvertreter.

Derfelbe trägt die Mitglieder in das Vereinsbuch ein unter Einhändigung eines Aufnahmescheines mit einem Bilde des hl. Johannes des Täuferes. Der Vereinsleiter liest am Feste des hl. Johannes des Täuferes eine hl. Segenmesse und hält einen entsprechenden Vortrag an die Vereinsmitglieder; desgleichen am Feste des hl. Johannes des Evangelisten. Erwünscht ist auch an diesen beiden Festen eine General-Communio der Vereinsmitglieder.

§ 7.

Ein- und Austritt.

Derfelbe ist ganz frei und Niemand wird irgend wie zum Eintritte in den Verein moralisch genöthiget, noch am Austritte behindert.

Wer aber den freiwillig übernommenen Verpflichtungen, zumal jenen sub 1 a, b, c nicht nachkommen will, oder denselben gerade entgegenhandelt; insbesondere wer sich erwiesener Maßen einer offenkundigen Ausschreitung wider die Mäßigkeit oder Ehrbarkeit schuldig macht, oder irgend wie an einem Raufgeresse theilnimmt, wird einfach — ohne Aufsehen — aus der Zahl der Mitglieder des Vereines gestrichen, nachdem ihm dies vorläufig unter vier Augen vom Vereinsleiter mitgetheilt worden war.

Nachdem das Vereinsstatut auch die gesetzliche behördliche Genehmigung erhalten, und der heilige Vater hiezu seinen Apostolischen Segen gegeben und die ob erwähnten Ablässe bewilliget haben wird, tritt der Mäßigkeits-Verein für die Diöcese Lavant ohne Verzug ins Leben.

Gott gebe dem Vereine sein Gedeihen!

II. Pastoral-Conferenz-Frage. Mit Rücksicht auf die in den Diöcesan-Statuten Cap. II. „De clericorum circa res politicas agendi ratione“ aufgestellten zwei Grundsätze, einerseits nämlich: „Sacerdos minime sit indifferens quoad res politicas et principia, quae hoc respectu in parochia vigent et dominari volunt“ — und: „Quam maxime caveat, ne ulli politicae parti aut factioni adhaerere et plus justo uni alterive patrocinari videatur. Superior sit sacerdos quibuslibet“; und mit Rücksicht auf die Erfahrung andererseits, daß sich gerade bei Wahlen beinahe ausnahmslos selbst in kleinen Pfarren Parteien bilden,

deren jede ihren Candidaten durchzubringen sucht, entsteht die wichtige Pastoralfrage: Wie hat sich der Seelsorger vor und bei den Gemeinde-, Landtags- und insbesondere Reichsrathswahlen zu benehmen, um sich hierbei einerseits als unterschiedenen Patrioten und Katholiken zu bewähren, und mit seinen priesterlichen Pflichten nicht irgendwie in Widerspruch zu gerathen, andererseits aber sich die Pastorirung, welche alle Parteigenossen umfassen soll, nicht unnöthiger Weise zu erschweren?

I.

Diese Frage wurde allgemein als zeitgemäß anerkannt, und an allen Conferenz-Stationen, sowie auch bei der Schlußconferenz wurde die Wichtigkeit der Wahlen und die daraus resultirende Pflicht des Seelsorgers, an denselben zum Wohle der Kirche und des Staates in rechter Weise theilzunehmen, nachdrücklichst betont.

Bei der Beantwortung der Frage wurde meist hingewiesen auf die Pastoralbücher von P. Jg. Schüch und von Dr. And. Gafner, auf die Moralthologie von Aug. Lehmkuhl S. J., auf das Schlußprotokoll vom Jahre 1864 und auf die Broschüre: „Der Clerus und die Wahlen“, welche sehr umfassend das Verhältniß des katholischen Seelsorgers zu den Wahlen in öffentliche Vertretungskörper bespricht.

Mehrere Herren Berichterstatter benützten zur Beantwortung dieser Frage sehr treffend ihre eigene Erfahrung und bewiesen die Richtigkeit ihrer Handlungsweise durch die von den hochwürdigsten Oberhirten aus Anlaß der heurigen Reichsrathswahlen erlassenen Hirtenbriefe.

Daß in den beiden obangeführten Grundsätzen: „Sacerdos minime sit indifferens . . .“ und: „Quam maxime caveat . . .“ mit Grund kein Widerspruch erblickt werden könne, unterliegt keinem Zweifel.

Denn im ersten Grundsätze ist ausgedrückt, daß dem Priester überhaupt nicht verwehrt sein könne, sich an der Politik zu betheiligen; ja daß es sogar seine Pflicht als Seelsorger sei, sich um die politischen Ansichten seiner ihm Anvertrauten zu kümmern, hauptsächlich aber deshalb, weil er ihr Seelsorger ist und weil er den Gläubigen behilflich sein muß, eine ihrer schwersten Gewissenspflichten zu erfüllen.

Der kirchenfeindliche Liberalismus hat freilich die Parole ausgegeben: „Die Geistlichkeit hat sich nicht in die Politik zu mischen“. Dem zufolge wurden in neuester Zeit einige Seelsorger in Frankreich, weil sie conservative Wahlen unterstützten, empfindlich gestraft. Was wollen aber die Gegner damit Anderes erreichen, als daß sie ihre Pläne zum Schaden der Kirche umso ungehinderter durchzusetzen vermöchten? Die Seelsorger sollen etwa ihnen dies durch ihre Passivität oder etwa gar durch Mithilfe erleichtern! Wäre es nicht Verrath an den Seelsorgepflichten, wenn die Priester in dem Kampfe auf dem socialpolitischen Gebiete, in welchem die modernen Kirchenfeinde bereits manche Siege errungen haben, ihre Schäflein ohne Rath und Hilfe ließen? In dem großen Kampfe, welcher in unserer Zeit ausgefochten wird, handelt es sich nicht mehr um einzelne Glaubenslehren der Kirche; es handelt sich um das Christenthum überhaupt. Blicken wir, zur Warnung, auf das, was in anderen Reichen und Ländern schon vorgeht. Was wollen dort die Feinde der Kirche? Böllige Beseitigung von Gott, von Religion, Glaube, Kirche; von jeder Auctorität, von jedem historischen Rechte; sie wollen in letzter Consequenz einen Staat, eine Familie, eine Ehe, eine Schule ohne Christenthum, ja ohne Gott haben.

„Ni Dieu, ni maitre“ — kein Gott und kein Herr! So lautet das Schluß-Axiom. — Wir wissen, was z. B. in dem Buche, welches Paul Bert in Frankreich über die sogenannte Laien- d. i. vom Christenthum absehende Moral in den dortigen Schulen einführen wollte, über Christus und seine heilige Religion Blasphemisches enthalten ist.

Auch als Patriot würde der Seelsorger durch Gleichgiltigkeit und Fahrlässigkeit pflichtwidrig handeln. Er würde dadurch unterlassen die Uebung der Tugend eines aus katholischer Gesinnung hervorgehenden österrösterreichischen Patriotismus — für Gott, — Kaiser — und Vaterland.

Das Schlußprotokoll vom Jahre 1864 spricht sich diesbezüglich also aus: „Der Priester als solcher kann politischen Fragen nicht ganz ferne bleiben. Der Priester überhaupt, auch der Seelsorger, ist ja

gleichfalls Staatsbürger, und, abgesehen davon, Lehrer und Lenker des Volkes zum zeitlichen und ewigen Wohle. Falsche politische Ansichten bringen das Volk auf Abwege und oft an den Rand des Verderbens, weil sie dasselbe für Einflüsterungen Solcher empfänglich machen, welchen es nicht um das wahre Wohl des Volkes, sondern um das eigene Interesse, vielleicht gar um Umsturzpläne zu thun ist. Wie könnte der berufstreue Priester das Volk davor warnen, wenn ihm die Politik völlig eine terra incognita wäre?"

Daß der Seelsorger als Diener der Kirche in gewissen Fällen verpflichtet und als Staatsbürger berechtigt ist an politischen Fragen sich zu betheiligen, lehrt ausdrücklich Dr. Friedrich Bering im Lehrbuche des katholischen und protestantischen Kirchenrechtes: „Was die Betheiligung des Clerus an politischen Fragen, die Theilnahme desselben an der Gemeinde- und Volksvertretung . . . betrifft, so wird dieselbe gewiß auch nicht als die regelmäßige Beschäftigung und namentlich nicht auch als die Hauptbeschäftigung des Seelsorgsclerus angesehen werden können. Aber auch der Clerus soll sich seiner staatsbürgerlichen Rechte innerhalb der gesetzlichen Schranken zum Wohle der Kirche und des Staates bedienen und sich daher nicht principiell von jeder Theilnahme am öffentlichen Leben ausschließen; ja es kann Verhältnisse und Zeiten geben, wie sie namentlich die Gegenwart bietet, wo die religiösen und kirchlichen Fragen so sehr in den Vordergrund treten, daß es dadurch dem Clerus um so mehr geboten wird, auch in politischer Hinsicht thätig zu sein, so weit seine besondere Amtsstellung und die Pflichten seines geistlichen Amtes ihm noch irgend Zeit übrig lassen.“

Aus allem bisher Angeführten ist es also ersichtlich: „*Sacerdos minime sit indifferens . . .*“

Der zweite Grundsatz: „*Quam maxime caveat . . .*“ bestimmt dem Seelsorger die Grenze, wie weit er in der Politik gehen dürfe. Es wird nicht gesagt, der Priester müsse in politischer Beziehung farblos sein, er dürfe nicht für diese oder jene Principien eintreten, sondern es wird gesagt, der Priester als Lehrer der Wahrheit soll sich gegen Jedermann von christlicher Liebe und Weisheit leiten lassen, mag er in politischer Hinsicht auch anders gesinnt sein, wie er selbst, denn da die Anwendung der ewigen Wahrheit auf die Dinge des Zeitlichen Aufgabe der fehlbaren menschlichen Vernunft ist, — so weit nicht die Kirche auctoritativ und speciell entschieden hat, — so wird es naturgemäß auch unter den Katholiken immer verschiedene Parteien geben, Parteien, welche in den Principien vielleicht einig sind, in den Folgerungen aus denselben aber auseinandergehen. Wir sehen dieses klar an den Katholiken in Frankreich und auch in Spanien, daß nicht alle gleich denken in Bezug auf die Regierungsform. Diese Parteien dürfen sich um ihrer rein politischen Meinungsverschiedenheiten, in Sachen, die den Glauben und die Moral nicht berühren, nicht leidenschaftlich bekämpfen, nicht gegenseitig verfeuern. Für die Priester aber gilt: „*Superior sit quibuslibet*“. Seine Politik sei immer streng katholisch, die Politik des Evangeliums, des Katechismus. Diese beschütze, fördere er überall zum Wohle der Kirche, und begeben sich dieses Rechtes niemals weder aus Menschenfurcht, noch aus irgend welcher zeitlichen Rücksicht. „*Superior sit quibuslibet*“.

Wie treffend und herrlich drückt sich der hl. Vater in der Encyclica vom 1. November 1885 dießbezüglich aus: „Handelt es sich um rein politische Fragen, um die beste Staatsverfassung, um die Verwaltung der Staaten nach diesem oder jenem System, so kann gewiß darüber eine Meinungsverschiedenheit in Ehren platzgreifen. Es widerspricht der Gerechtigkeit, eine abweichende Ansicht in derartigen Dingen solchen Leuten zum Fehler anzurechnen, deren fromme Gesinnung im Uebrigen bekannt ist . . . Noch ungerechter ist es, wenn man sie beschuldiget, sie hätten den katholischen Glauben verletzt, oder ihr Glaube sei verdächtig . . . Möchten diese Vorschrift überhaupt Jene befolgen, welche ihre Gedanken niederzuschreiben pflegen, besonders die Männer der Presse. Denn bei diesem Kampfe um die höchsten Dinge soll man inneren Streitigkeiten und Partei-Bestrebungen keinen Raum geben, sondern in einträchtigem Wettstreit sollen Alle nach dem gemeinsamen Zwecke streben, Religion und Staat zu schützen“.

II.

Hält man nun diese beiden Grundsätze stets im Einklange, ist man sich der Pflicht und des Rechtes, in politischen Fragen auch mitzuthun zum Wohle der Kirche und des Staates, recht bewußt, so wird es unschwer sein, auf die Frage zu antworten: Wie hat sich der Seelsorger vor und nach den Wahlen zu benehmen . . . ?

A. Mungara S. J.
1 Sep.

Vor Allem muß festgehalten werden, daß nach der Lehre der Moral (P. Lehmkuhl S. J. I. pag. 474) derjenige sündigt, ob Priester ob Laie, der eine schlechte Wahl direct oder indirect verursacht.

„Gebet eure Stimme Männern, die selbst vom Geiste des Christenthumes durchdrungen sind; die da offen und ungeheut als Christen, als Katholiken sich bekennen; die also auch für den Glauben und für die unveräußerlichen Rechte der Kirche entschieden eintreten wollen.“

„Es beeele euch der Geist des echten, opferwilligen Patriotismus! — Darum wählet Männer, deren uneigennütige Hingabe für das Gesamtwohl des Vaterlandes, deren Treue zum allergnädigsten Monarchen schon die Probe bestanden hat, und über allen Zweifel erhaben ist; wählet Männer, die für die Bedürfnisse des Heimatlandes — für die wirklichen Bedürfnisse, auf welche uns auch die bisherige Erfahrung hinweist — Verstandniß und Herz haben. Wählet Männer, die in ihrem Gerechtigkeitsfönn für Alle gleiches Maß haben, und welche die im Leben unmöglich ohne Verletzung der an sich berechtigten Geföhle zu verwickelnden Unterschiede, z. B. in der Abstammung, Nation, Sprache u. dgl. in der allgemeinen christlichen Nächstenliebe auszugleichen wissen und ausgleichen wollen.“

So wählet — kurz — wählet nach bestem Wissen und Gewissen — nach eurer eigenen, durch das Christenthum, durch euren Glauben als Katholiken erleuchteten freien Ueberzeugung — ja wählet als eurer diesbezüglichen Freiheit euch bewußte Männer. Von der Ausübung eures Wahlrechtes, auf welches, um der guten Sache willen, Niemand verzichten soll, werdet ihr einst Gott Rechenschaft ablegen müssen. Wächte sie euch leicht werden!“ („Hirtenbrief“ 11. Mai 1885.)

„Bei allen Wahlen zu Kleinem wie zu Großem nimm die Sache ernsthaft. Du mußt beim Gerichte Gottes darüber Rechenschaft ablegen, wem du die Stimme gegeben und ganz besonders, warum du diesem Wem die Stimme gegeben hast. . . In der Uebereilung fehlen auch gute Christen; aber Wählen ist eine besonnene That, fällt also schwer in die Verantwortung. Gib also bei jeder Wahl deine Stimme keinem anderen Menschen, als einem guten Katholiken. Wer für einen Religionsfeind stimmt, ist selbst ein Religionsfeind oder ein charakterloser Angstmann.“ (Alban Stolz.)

Das Wählen ist daher eine Gewissenssache. Darum wurde auf allen Conferenz-Stationen besonders hervorgehoben, daß, so wie das Wahlrecht eines der wichtigsten Rechte eines constitutionellen Staatsbürgers ist, so auch die Pflicht, gute Wahlen zu fördern und schlechte Wahlen zu verhindern, eine der wichtigsten bürgerlichen Pflichten des Christen ist, und daß der Priester als Seelsorger vor, bei und nach den Wahlen, indirect und direct Einfluß nehmen muß auf das Zustandekommen guter Wahlen.

Wie hat sich der Seelsorger vor den Wahlen zu benehmen?

1. Der Seelsorger belehre das Volk je nach den Bedürfnissen der Pfarrgemeinde, bei jeder passenden Gelegenheit, hauptsächlich wenn die Gemeinde-, Landtags- und Reichsrathswahlen herannahen, von der Kanzel, über die Wichtigkeit der Gemeindevahlen, weil von der Gemeindevertretung die Wahlen in den Kirchenconcurrentz-Ausschuß, in den Ortschaftsrath, in die Bezirksvertretung, und von dieser letzteren die Wahlen in den Bezirksrath abhängen; über die Wichtigkeit der Landtags- und Reichsrathswahlen, weil der Landtag und Reichsrath Factoren der Gesetzgebung sind; wie nun die Wahlen, so die Abgeordneten, so zum Theile die Gesetze. Er belehre die Gläubigen über die Pflichten, sich an den politischen Wahlen zu betheiligen und gut zu wählen, er erkläre ihnen, was eine gute Wahl sei.

Als Lehrer, als Führer, als Rathgeber des gläubigen Volkes ist der Seelsorger verpflichtet, dasselbe zu belehren in Dingen, in denen es meist unwissend oder falsch unterrichtet ist, was bei den Wahlen vielfach der Fall ist. Als Patriot ist er verpflichtet, mit Wort und Beispiel die Liebe für das Vaterland zu beweisen, indem er den Gläubigen warm an's Herz legt, wie sehr von den guten Wahlen das wahre Wohl oder Wehe des Staates abhängt.

Deshalb fühlten sich die österreichischen Bischöfe sowohl aus patriotischer Liebe zum Vaterlande, als insbesondere vom christlichen Standpunkte aus geradezu verpflichtet, zur Zeit der heurigen Reichsrathswahlen durch Hirtenbriefe den Gläubigen die Pflicht, zu wählen und gut zu wählen, einzuschärfen. Sollte der Seelsorger nicht auch hierin seinem Oberhirten folgen?

Solche Reden sollen jedoch immer, damit die Pastorierung nicht unnöthiger Weise erschwert werde, mit besonderer Vorsicht und strenge objectiv gehalten werden; jede Beweisführung sei, sowie bei dogmatischen Predigten, mehr apologetisch als polemisch, auch wenn der Prediger ein offenbar glaubensfeindliches Wahlprogramm zu bekämpfen hat. Alles Triviale, vorzüglich aber alle Persönlichkeiten sind sorgfältigst zu vermeiden. In diesem Sinne sind auch jene Worte in Act. Syn. Lav. zu verstehen: „Severe interdicimus occasione functionum oeclesiasticarum, multo adhuc minus e sacro ambone de rebus politicis loqui“ d. i. von der Kanzel soll nicht so politisirt werden, wie etwa in Versammlungen. Die Kirche ist das Haus Gottes und soll nicht zu einem Wahlbesprechungsorte herabgewürdigt werden. Der Prediger spreche bei den gleichen Anlässen immer versöhnend, nicht als der Vertreter der einen und als der Gegner der anderen politischen Partei, sondern als der über den Parteien stehende Verkündiger der ewigen Wahrheit, er muntere zur getreuen Pflichterfüllung auf, und predige nur die christliche Wahrheit und Liebe. „Nihil vincit, nisi veritas; nihil salvat, nisi caritas!“

2. In Privat-Gesprächen vernachlässige der Seelsorger niemals die Pflicht der Belehrung, besonders bei Gelegenheit des Osterexamens mit den Männern; sorge nach Möglichkeit dafür, daß gesinnungstüchtige Männer in die Gemeindevertretung gewählt werden, dann suche er durch diese in seiner Pfarre heilsamen Einfluß zu üben. Das Wahlgesetz habe er vollkommen inne, weise bei sich darbietenden Gelegenheiten auf Beispiele hin, wie von einer einzigen Stimme oft das ganze Wahlresultat abhängt, und warum daher jeder Wahlberechtigte zur Wahlurne erscheinen solle; denn „wer Gutes zu thun weiß und es nicht thut, dem ist es Sünde.“ (Jak. 4, 17.)

3. Schon Napoleon I. nannte die Presse eine Großmacht; gegenwärtig könnte sie fast die erste Großmacht heißen; denn im gewissen Sinne beherrscht sie die Welt. Besonders zur Zeit der Wahlen tritt diese Großmacht recht hervor und überflutet mit ihren Schriften täglich die Welt. Leider steht diese furchtbare Macht größtentheils im Dienste des Unheils, sie ist „zum Triumphwagen des Bösen geworden“ (Pius IX.), und ist darum der Ruin der christlichen Gesellschaft. Wer daher gute, christliche Zeitungen unterstützt, wirkt patriotisch zugleich und katholisch.

Will daher der Seelsorger, daß seine Pfarrleute gut wählen, so verbreite er in seiner Pfarre gute Zeitungen. „Die Presse ist der Gradmesser für das politische Leben“, sagte sehr treffend bei der heurigen Katholikenversammlung in Münster ein Redner. Auch in unserer Diözese hatten die wenigen conservativen Blätter in den letzten Jahren — in den Pfarren, wo sie fleißig gelesen wurden — viel beigetragen, daß das Landvolk im Ganzen gut wählte. Besonders einflußreich war in Kärnten bei den letzten Reichsrathswahlen das ausgezeichnet redigirte Blatt „Mir“.

4. Ein sehr gutes Förderungsmittel guter Wahlen sind die katholischen Vereine, wenn sie klug geleitet werden. „Von überaus großem Nutzen können diese Vereinsversammlungen sein, wenn sie beitragen, daß bei Wahlen in die verschiedenen Vertretungen die Mehrzahl der Stimmen auf gutgesinnte und entschiedene Katholiken fällt, weil ja davon das Wohl und Wehe der Gesamtheit abhängt.“ (Schluß-Protokoll 1870.)

Sehr zweckentsprechend wirken hie und da in dieser Richtung die Lesevereine, wo das Volk über die politischen Zeitfragen aufgeklärt werden kann.

Selbst den Turn-, Feuerweh-, Gesang-, Schützen-, Veteranen-Vereinen soll der Seelsorger seine Aufmerksamkeit schenken. Von den Gegnern werden sie hie und da zur Agitation für ihre Wahlmänner oder Candidaten mißbraucht. Gut thut der Seelsorger, wenn er nach dem Beispiele des unvergesslichen Bischofes von Mainz, W. E. Freiherrn v. Ketteler, seinen verlässlichen Parochianen anrath, wenigstens Einigen, den genannten Vereinen beizutreten, um dadurch Manches Böse zu verhindern.

5. Ein Herr Gloriant rath folgendes probates Förderungsmittel guter Wahlen an: „Dašni pastir naj skrbi, da si pridobi v vsaki občini nekoliko veljavnih in zanesljivih možakov popolno na svojo stran. Ti potem v celi okolici dobre in prave nazore razširjajo. Kmet dobro podučen, naj ležje svojemu vrstniku kmetu raztolmači stvar“.

Wie hat sich der Seelsorger bei den Wahlen zu benehmen?

1. Er überzeuge sich zu rechter Zeit, ob die Wählerlisten dem Gesetze gemäß zusammengestellt sind, um nöthigen Falles reklamiren zu können.

2. Sind in der Pfarre verschiedene politische Parteien, so scheue er nicht das Opfer und die kluge Bemühung, selbst Wahlmann zu werden.

3. Er bespreche sich rechtzeitig mit ansehnlichen katholischen Männern über Aufstellung verlässlicher Wahlmänner in den einzelnen Gemeinden.

4. Jeder einzelne Wahlmann soll verhalten werden:

a) daß er verlässlich zur Wahl erscheine;

b) daß er zu rechter Stunde, am rechten Orte sich einfinde;

c) daß er gut wähle und durch nichts wankelmüthig und fahnenflüchtig werde.

5. Findet irgendwo eine Wahlbesprechung der Wähler statt — vielleicht entwickelt der Candidat sein Programm — so erscheine der Seelsorger dabei, um allenfalls zu interpelliren, oder Aufklärungen zu verlangen.

Am Wahltag selbst.

1. Der Seelsorger erscheine verlässlich, wenn er Wahlmann ist, am Wahlorte, und benehme sich als weiser Führer der Wahlmänner seiner Pfarre.

2. Er führe, wenn nur möglich, die Wahlmänner seiner Pfarre vor der Wahl zur hl. Messe.

3. Er Sorge dafür, daß Alle wenigstens eine halbe Stunde vor Beginn der Wahl im Wahllokale versammelt sind, und daß sie sich ruhig, anständig benehmen.

Nach der Wahl belobe der Seelsorger die Pfarrgemeinde und die Wahlmänner, — aber nicht von der Kanzel — falls sie im guten, katholischen Sinne gewählt haben, wenn sie auch in der Minorität geblieben wären . . . Haben einige oder mehrere Wahlmänner seiner Pfarre schlecht gewählt, so spreche er darüber gleich darauf gar nichts, weil die Geister nach der Wahl immer sehr aufgereggt sind, sondern hebe sich die Angelegenheit zum späteren passenden Zeitpunkte auf.

Auf einer Conferenz-Station wurde auch die Frage erörtert, ob dieser Gegenstand in den Beichtstuhl gehöre? Insoferne er als eine reine Gewissenssache vorgebracht wird — Ja; so gut wie jeder andere *casus conscientiae*. Klagt der Poenitent sich vielleicht an, daß ihm das Gewissen über seinen Wahlact Vorwürfe mache, so soll er seinen Fehler bereuen und künftighin sich denselben zur Warnung sein lassen. Wenn aber der Poenitent etwa den Beichtvater fragt, wie er zu wählen habe? So antworte ihm dieser ganz kurz im Sinne des Hirtenbriefes unseres Oberhirten: „Wähle nach bestem Wissen und Gewissen, so daß du einst vor Gott leicht wirst Rechenschaft ablegen!“ Die zu wählende Person nenne er nicht.

Zum Schluß darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch für gute Wahlen das sicherste Beförderungsmittel das Gebet ist: „*Nisi Dominus aedificaverit domum, in vanum laboraverunt, qui aedificant eam. Nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilat, qui custodit eam.*“ (Ps. 126.) Der Seelsorger bete selbst viel auf diese Meinung vor und bei den Wahlen, ermahne die Gläubigen zum Gebete, besonders die unschuldigen Kinder. „*Si quis autem vestrum indiget sapientia, postulet a Deo . . . postulet autem in fide.*“ (Jac. 1, 5, 6.)

Handelt der Seelsorger vor, bei und nach den Wahlen nach den katholischen Principien der christlichen Moral und Pastoral, so trägt er freilich keine Schuld, wenn irgend eine Partei in der Pfarre in ihm ihren Gegner sieht. Er möge sich hierüber mit dem gutem Gewissen beruhigen. Allen kann es gar Niemand recht machen. Er trage aber auch nicht „plus justi“ d. i. nicht zur un rechten Zeit und am un rechten Orte seine pflichtgemäße Sympathie mit der guten Partei zur Schau. Die Gerechtigkeit und christliche *Caritas* mögen ihn leiten, daß, so viel an ihm liegt, der Gegenpartei nicht zu nahe getreten und sie nicht unnöthiger Weise provoziert werde. Er liebe auch die Gegner, aber ihre falschen, der Kirche und dem Staate schädlichen Grundsätze kann er niemals gut heißen, weil es seine Devise sein und bleiben soll: „Alles für Gott, Kaiser und Vaterland.“

B.

Auf den einzelnen Pastoral-Conferenz-Stationen gestellte Bitten, Fragen und Anträge.

1. Im Directorium mögen für die nun häufig vorkommenden Motivmessen die Rubriken wieder beigelegt werden, wie dies schon früher im Lavanter-Directorium der Fall war.

Die betreffenden Rubriken finden sich in jedem Missale sub Nr. IV. — Das Hauptsächliche über die neuen Motiv-Officien und Messen erscheint im nächsten Directorium.

2. Die Lectionen in der Octav des Kirchenpatrones mögen aus dem Octavarium Romanum für die einzelnen Pfarren bestimmt werden.

Der Gebrauch des Octavarium Romanum, herausgegeben von dem berühmten Rubrizisten Gavantus, im Auftrage und unter Approbation der Riten-Congregation im Jahre 1623, ist zwar nicht geboten, wohl aber wiederholt von der Riten-Congregation empfohlen worden. — Die durch die Herausgabe liturgischer Werke rühmlichst bekannte Pustet'sche Verlags-Buchhandlung hat eine neue Ausgabe dieses Octavariums veranstaltet, welche in einem Appendix die Lectionen für jene Feste enthält, welche nach der Zeit des Gavantus eingeführt wurden; um für alle Feste des römischen Brevieres zu genügen, benöthiget diese neue Auflage selbst noch einer Ergänzung.

Die Herren Pfarrer (Curaten) der Einzelskirchen mögen ihre diesbezüglichen Anliegen dem f. b. Ordinariate vorlegen, welches die Lectionen seiner Zeit bestimmen wird; bis dahin aber sollen die Lectionen in der Octave aus dem betreffenden Commune Sanctorum gelesen werden. (Cfr. rub. gen. de Octav. 4.)

3. Ein Hochwürdigstes f. b. Ordinariat geruhe vom hl. Stuhle das Indult zu erwirken, wie dieses für die Diözesen Linz und Seckau im Jahre 1883 erwirkt worden ist, daß in der Rosenkranz-Bruderschaft die Verlosung der Geheimnisse unterbleiben könne, und die Mitglieder von einem Geheimnisse zum folgenden selbst weiter schreiten dürfen.

Wurde bereits die Bitte in Rom vorgelegt.

4. Ist der Ortsschulrath verpflichtet, Crucifixe für die Schule anzukaufen?

Man solle trachten, ohne Ingerenz des Ortsschulrathes die Crucifixe für die Schule anzuschaffen.

5. Prosi se, naj bi se na to ukrenilo, da se za vsò škofijo enaki katekizmi v šole vpeljajo, ker različni katekizmi veliko zmešnjavo in težavo delajo.

Cfr. Schlußprotokoll XXVIII. pag. 10.

Znano je, da se je poslednji občni cerkveni zbor (Concilium Vaticanum) zato odločil, „za ves katoliški svet jeden mali katekizem“ upeljati. Austrijanski škofi pri letošnjem zborovanju v Beču so se tudi pečali s tem važnim uprašanjem. Na Nemškem so večji del Deharbé-jev katekizem upeljali.

6. Preč. kn šk. ordinarijat se prosi, naj blagovoli v zvezi z deželnim šolskim svetom natančneje določiti, kako se imajo gospodi učitelji pri nadzorovanji otrok o priliki spovedi, sv. obhajila, šolske meše i. t. d. vesti, da ne bodo otrokom v pohujšanje.

Siliti ne more ordinarijat nikogar, kako da se ima vesti v cerkvi. Ako se pa gospodi učitelji pohujšljivo obnašajo pri nadzorovanji otrok, naj se naznanijo z dokazi potrjeni slučajji, in ordinarijat bode vstregel prošnji.

7. Ali je zavezan župnik, ki je po bolezni zadržan, „pro populo“ meševati, pozneje tiste sv. meše opraviti, ali ne? Neka konferencija je soglasno spoznala, da ni dolžan, ker ga Bog sam zadržuje. Naj le voljno trpi in moli „pro populo“.

Dokler je župnik, je dolžan po cerkveni postavi (Conc. Trid. sess. 23. de Reform. c. 1.) zato skrbeti, da se sv. meša opravlja „pro populo“. Ako sam ne more, naj po drugem duhovniku meševati da.

8. Da die Behörden vom Seelforger verlangen, daß alljährlich die Ausweise über die vom 1. April v. J. bis Ende März l. J. geborenen und noch lebenden Kinder zum Behufe der Impfung vorgelegt werden, so bitten die Conferentisten, das Hochwürdigste f. b. Ordinariat wolle sich bei der politischen Behörde dahin verwenden, daß von ihr entsprechende Blanquetten verfaßt und zu dem Zwecke zugesendet werden.

Dem Wunsche wurde bereits willfahrt.

9. Ali bi kazalo, in kako odstraniti cerkvenega ključarja, ki se pri volitvah očitno kaže nasprotnika cerkve, oziroma konservativne stranke?

Župnik naj bolje stori, ako si prizadeva, da ključar se sam odpove častni cerkveni službi.

10. Naj bi preuzvišeni kn. šk. ordinarijat uplival, da bi c. kr. uradnije od župnijskih uradov ne tirjale tako imenovanih izpiskov na mesto krstnih in mrtvaških listov. Ta prošnja se letos zopet ponavlja, ker se je že prigodilo, da so župniki bili kaznovani, ker so take izpiske brez koleka dajali.

Le c. kr. uradnije zamorejo in smejo uradno terjati izpiske brez koleka; župnik pa naj zapiše na izpisek u zrok terjatve, in pa ime uradnije. (Gl. „Linzer Quartalschrift 1885, III. Heft“ str. 712.)

11. V Linški škofiji dobivajo farni predstojniki za napravo vsakoletnih cerkvenih računov 2^o/_o od dohodkov, v Solnograški nadškofiji pa po 3^o/_o; naj bi se ta pravična naredba, za katero bi se lahko navedli tehtni razlogi, vpeljala tudi v Lavantinski škofiji.

Po porazumljenju s sosednimi škofi se bode naznanilo župnikom, kaj se je sklenilo.

12. Dvojni naslov v nemškem uradnem jeziku: „Pfarr-Curatial Amt“ — „Pfarrer-Curat“ naj bi se opustil, ker med njima itako ni nobene bistvene razlike.

C. kr. vlada se je uprašala, ali se to že sedaj zgoditi zamore; pa še ni odgovora.

13. Prečestiti kn. šk. ordinarijat blagovoli naj izprositi indult, da bi se vsaki teden po dvakrat „in fest. dup.“ — smela popevati sv. meša „de Requie“, ker število „fest. sem.“ na mnogih farah ne zadostuje, vzlasti kjer imajo Šmarjnice, Svitnice, in sedaj tudi pobožnost sv. Rožnivenca. Že leta 1882 se je to obljubilo (Cfr. Protokoll B. 17.)

Iz Rima se je na prošnjo tako le odgovorilo:

„Ad enixas preces Reverendissimi Domini Jacobi Maximiliani Stepischnegg, hodierni Episcopi Lavantini, Sacra Rituum Congregatio, utendo facultatibus sibi specialiter a Sanctissimo Domino Nostro Leone Papa XIII. tributis, benigne eidem facultatem concessit, permitendi, ut in Ecclesiis sibi commissae Dioeceseos biduo cujusvis hebdomadae Missae de Requie cum cantu celebrari valeant; occurrente licet ritu duplici; dummodo singulae Ecclesiae alio simili Indulto non gaudeant, exceptisque omnino Duplicibus primae et secundae classis, Festis de praecepto servandis, nec non Feriis, Vigiliis et Octavis privilegiatis. Valituro praesenti Indulto ad proximum Quinquennium. Contrariis non obstantibus quibuscunque. Die 5. Decembris 1885.“

14. Die Neukirchner Conferenz nimmt die Idee der Gründung eines eigenen Heimes des Priestervereines der Diözese Lavant zu Bad-Neuhaus mit Freuden zur Kenntniß, und bittet, Ein Hochwürdigstes f. b. Ordinariat geruhe den Clerus zum Beitritte nochmals einzuladen.

Durch diesen Antrag ist bereits eine Aufforderung geschehen; es wird aber noch eine specielle Einladung erfolgen.

15. Prosi se za dovoljenje, da bi se izvrstni časopis „Prakt. Theologische Quartalschrift in Linz“ na cerkvene stroške smel naročiti za vsaki farni arhiv; ker se tam nahajajo naj novejše dušoskrbje zadevajoče določbe raznih ministerstev in ostalih viših oblastnij, kakor še posebej določila rimskih kongregacij.

Se ne more dovoliti; izvrstni časopis se bode še enkrat duhovnikom priporočal.

16. Da bezüglich des Besitzrechtes der Kirchenstühle in den verschiedenen Pfarren sich sehr verschiedene Gewohnheiten, ja Mißbräuche vorfinden; — die Kirchenstühle werden z. B. testamentarisch auf Andere übertragen, ja sogar gerichtlich verpfändet und executive versteigert zc. — so bittet die Conferenz, das Hochwürdigste f. b. Ordinariat geruhe, um solchen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, genaue Instruktionen und eine alle Pfarren gleich bindende Norm erlassen zu wollen.

Eine bestimmte Instruktion und eine alle Pfarren gleich bindende Norm bezüglich der Kirchenstühle kann das Ordinariat nicht erlassen, weil in den verschiedenen Pfarren auch verschiedene Gewohnheiten sich herausgebildet haben, welche weder gegen die kirchlichen noch staatlichen Gesetze verstoßen. Sollten aber Mißbräuche sich vorfinden, so sind sie auf eine kluge Weise abzustellen, eventuell dem Ordinate anzuzeigen. Streitige Fälle, betreffend die Kirchenstühle, gehören zufolge h. k. k. Kultus=Ministerial=Erlasses vom 29. Juni 1860 Z. 9388 vor das geistliche Forum. — Der oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 13. September 1864, Z. 7053 erklärt, daß die Benützung von Kirchenstühlen während des Gottesdienstes kein Gegenstand gemeinrechtlichen Verkehrs sei. — Ferner hat sich das k. k. Reichsgericht vom 19. Okt. 1876 Z. 240 aus Anlaß eines Kompetenz=Conflictes in Sachen eines Streitigen über die Zugehörigkeit eines Kirchenstuhles dahin ausgesprochen, daß im Sinne des Art. XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142 R.=G.=Bl. und § 14 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Nr. 50 R.=G.=Bl. die Bestimmungen über die Benützung der Kirchenstühle grundsätzlich der kirchlichen Amtsgewalt zukommt, und daß die staatliche Gewalt nur insoferne eingreifen kann, als durch Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt oder bei Aufrechthaltung derselben, Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung herbeigeführt werden würden.

Ebenso kommt der Kirchengewalt das Recht zu, die Kirchenstühle zu vertheilen, da diese zur kirchl. Einrichtung und hiernach gleich anderen kirchlichen Gegenständen zum Kirchenvermögen gehören.

Es ist anzurathen, — damit die Kirchen vom Gebührenäquivalente für die Kirchenstühle frei bleiben, — die Zahlungen für die Kirchenstühle als Almosen an die Kirche zu behandeln.

17. Das Hochwürdigste f. b. Ordinariat möge in Rom die Erlaubniß erwirken, zu jeder Jahreszeit um 2 Uhr Nachmittags das Matutinum cum Laudibus anticipiren zu dürfen.

Auf die Bitte hat die Congregatio Rituum Folgendes geantwortet:

„Sacra Rituum Congregatio, utendo facultatibus sibi specialiter a Sanctissimo Domino Nostro Leone Papa XIII. tributis. ad enixas preces Rmi. Dni. Jacobi Maximiliani Stepischnegg, hodierni Episcopi Lavantini benigne indulsit, ut ipse Rmus. Orator Parochis, eorumque Vicariis, nec non Moderatoribus ac Professoribus. qui in Seminariis seu Collegiis juventutis institutioni incumbunt in eadem Dioecesi, singillatim tamen petentibus, justamque petendi causam proferentibus, concedere valeat privilegium, quocunque anni tempore privatam Matutini cum Laudibus recitationem pridie anticipandi ab hora secunda pomeridiana. Valituro praesenti Indulto ad proximum triennium tantum. Contrariis non obstantibus quibuscunque. Die 5. Decembris 1885.“

Selbstständige Beschlüsse der Schluß-Conferenz.

1. In der lauretanischen Litanei hat zu unterbleiben der Titel: „Devica brez madeža“, — nachdem es ohnehin am Schluß heißt: „Kraljica brez madeža izvirnega greha spočeta.“

2. Eine neue Auflage des Rituals und des „Sv. opravilo“ wird beschlossen.

Hiermit wird das Resultat der diesjährigen Pastoral-Conferenzen, an welchen sich an 24 Stationen 324 Priester betheiligt haben, zusammengefaßt, der hochwürdigem Diözesangeistlichkeit zur Darnachachtung mitgetheilt und das Conferenzprotokoll geschlossen.

H. B. Savanter Ordinariat zu Marburg
am 30. Dezember 1885.

Jakob Maximilian,
Fürstbischof.

